

rat gezwungen sah, seinen Plan fallen zu lassen — wie schade für die Epigonen!⁷⁷⁾

Das Schönheider Postamt befand sich damals an der Marktgasse (im Porstischen Nebenhause). Seit 1850 hatte das sächsische Postwesen recht vorzügliche Einrichtungen. Die Behandlung des Briefwechsels war davon abhängig, ob er sich nur innerhalb des sächsischen Postbezirks oder zwischen diesem und dem Auslande bewegte, wobei sich letzteres wieder in ein deutsches Postvereinsgebiet und ein Nicht-Postvereinsgebiet teilte. Für den innerhalb des sächsischen Postbezirks (mithin im Königreiche Sachsen und Herzogtum Sachsen-Altenburg, wo Sachsen damals das Postregale ausübte) gewechselten Briefverkehr wurde für den einfachen Brief an Porto erhoben: bei einer Entfernung bis zu 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Neugroschen, über 5 bis 15 Meilen 1 Neugroschen, über 15 Meilen 2 Neugroschen. Hierbei blieb sichs gleich, ob das Porto bei der Aufgabe oder erst am Bestimmungsorte bezahlt wurde. So betrug z. B. das einfache Briefporto von Schönheide nach Schneeberg, Zwickau, Annaberg, Crimmitschau, Plauen und Glauchau je $\frac{1}{2}$ Neugroschen, nach Chemnitz, Freiberg, Dresden, Meissen, Leipzig und Altenburg je 1 Neugroschen und nach Bautzen und Bittau je 2 Neugroschen. Als einfache Briefe wurden diejenigen behandelt, die nicht mehr als 1 Lot (15 Gramm) wogen ($32 \text{ Lot} = 1 \text{ Zollpfund} = \frac{1}{2} \text{ kg}$ oder 500 g). Schwerere Schriftsendungen zahlten doppeltes Porto so lange, als das Packereipporto mehr betrug, was fast durchgängig bei einem Gewichte von mehr als 5 Pfund der Fall war. Bestanden Schriftsendungen über 2 Lot aus zusammengepackten einzelnen Briefen, so wurde die einfache Brieffaxe so vielfach erhoben, als das Gewicht der Sendung Lote betrug. Für die Bestimmung der Ortsentfernungen hatte man das Maß der Postmeilen zu 7500 Meter oder 13241,987 Dresdner Ellen zu Grunde gelegt. Alles mögliche war es schon, was inbezug auf eingeschriebene (rekommandierte) Briefe, Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Warenproben und Muster, zurückgesendete und nachzusendende Briefe, Postvorschuß, Zahlungsanweisungen und Gewährleistung galt. Die gemeinschaftliche Gebührenordnung für den Briefwechsel im deutsch-österreichischen Postvereinsgebiete war nach der Entfernung (nach geographischen Meilen) in gerader Linie bemessen und bestimmte für den einfachen Brief bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen 1 Neugroschen, bis zu 20 Meilen 2 Neugroschen, und über 20 Meilen 3 Neugroschen. Unfrankierte Briefe erhielten einen Zuschlag von 1 Neugroschen oder, wo das Porto nur $\frac{1}{2}$ Neugroschen betrug, $\frac{1}{2}$ Neugroschen für jedes Lot zum gewöhnlichen Porto. Alle Brief- und Muster sendungen, die im sächsischen Postbezirk aufgegeben wurden und nach einem in diesem Bezirke gelegenen Bestimmungsort oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staate gerichtet waren, konnten (seit dem 1. Juni 1850) mit Marken frankiert werden. Für Drucksachensendungen bestand Frankierungszwang. Im übrigen war das Freimachen nur zulässig bei denjenigen Sendungen, die mit der Briefpost befördert wurden. Dahin gehörten: 1. gewöhnliche Briefe, 2. Muster sendungen und 3. Sendungen unter Kreuzband, falls sie nicht ihrem Gewichte nach der Packereitaxe unterlagen, und 4. eingeschriebene Briefe. Für Sendungen dagegen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Fahrpost gehörten, war das Freimachen nicht gestattet. Zu diesen Sendungen wurden gerechnet: 1. gewöhnliche Briefe, die, wenn sie nach Orten des sächsischen Postbezirks bestimmt waren, das Gewicht von 8 Lot überstiegen, 2. dergleichen